

Stadtgemeinde Wolfsberg Kärnten	
Eingel.: 12. Sep. 2025	
AZ: <u>640-01-P25-005354</u>	Ref. <u>Str.</u>
Beilagen:	
Vollständig <input type="checkbox"/>	
Unvollständig <input type="checkbox"/>	
Keine Beilagen <input type="checkbox"/>	

Datum	10.09.2025
Zahl	WO6-STVO-5426/2025 (004/2025)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Ernst Golautschnig
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
**Koraln Straße L 149;
Verkehrsmaßnahmen**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg verordnet gemäß § 43 Abs. 1a und § 44 Abs.1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Arbeiten durch die STEINER BAU GesmbH, auf der Koraln Straße L 149, von Straßenkilometer 2,920 bis Straßenkilometer 3,320, Gemeinde und Bezirk Wolfsberg, im Zeitraum vom 15.09.2025 bis 20.05.2026, je nach Erforderlichkeit und Baustellenbereich jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, die aus den beigefügten Regelblättern RVS 05.05.44 LF5, LO3, LO4 ersichtlich sind, wobei die genannten Regelblätter einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden.

§ 1

Die Verkehrszeichen sind von der bauausführenden Firma, in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, geahndet.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Georg Fejan



Angeschlagen am:

12. Sep. 2025

Abgenommen am

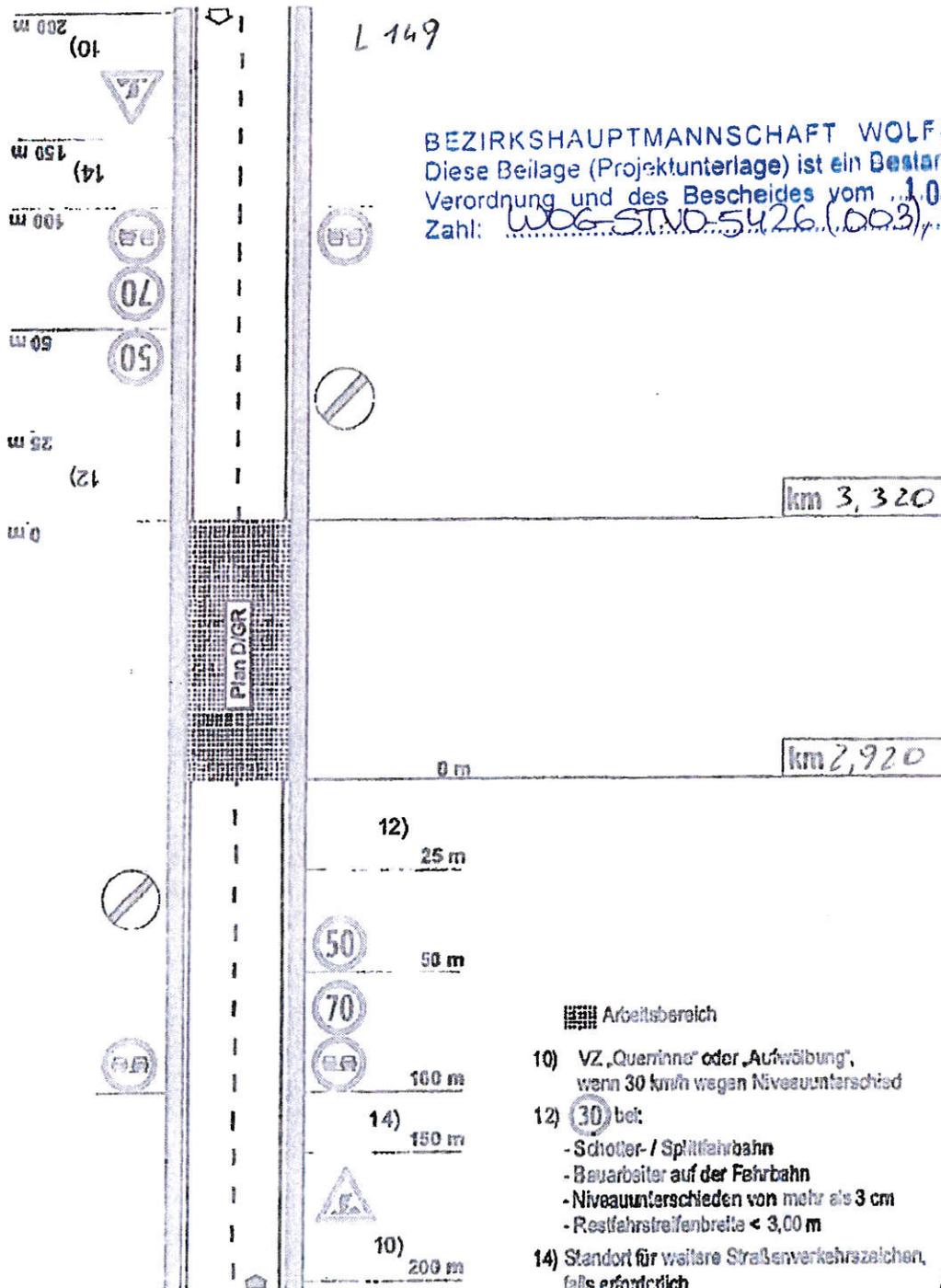
Ergeht an:

1. STEINER BAU GesmbH, z.H. Hr. Hr. Markus Riegler, Industriestraße 2, 9470 St. Paul;
2. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
3. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg; **mit dem Ersuchen, die ordnungsgemäße Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen.**
4. Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
5. zum Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

LF5 Arbeitsstellen von längerer Dauer Arbeiten unter Verkehr



LO3 Arbeitsstellen von längerer Dauer Sperrung eines Fahrstreifens Regelung mittels Wartepflicht

L 149 BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG
Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil der
Verordnung und des Bescheides vom 10. Sep. 2025
Zahl: W06-STVO-5426 (003), (004)/2025



Welche der beiden Fahrtrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich

max. 50 m Arbeitsbereich km

WANDERBAUSTELLE INNERHALB LFS
+ PERSONALREGELUNG IM KURVENBEREICH

0 m km



12) 25 m

Sicherheitsbereich
 Arbeitsbereich



- 12) 30 bei
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Höhenunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrbahnbreite < 3,00 m

16) 70 m

- 10) 50 wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h
- 17) gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit

LO4 Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels VLSA

